

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1648
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/4191

Auswirkungen des geplanten Haushaltsbegleitgesetzes auf freie Schulträger – hier: Deutsches Erwachsenen Bildungswerk (DEB) Cottbus

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1648 vom 27.10.2011:

Die Schule des DEB in Cottbus unterrichtet 650 Schüler in den Berufen Heilerziehungspfleger – Vollzeit und Teilzeit, Heilpädagoge und Sozialassistent. Mit diesem Angebot ist die Schule einzigartig in Südbrandenburg. Das stark von den freien Schulen kritisierte Haushaltsbegleitgesetz wirkt sich, nach Angaben der Direktorin der Schule, auch auf diese Schule aus. Dies bedeutet zum Beispiel konkret, dass das derzeitige Schulgeld von pro Schüler höchstens 55 Euro in der Fachrichtung Sozialassistent auf 225 Euro steigen würde. Auch bei den anderen Fachrichtungen sind 200 % Steigerungen Fakt. Dies kann sich kein Schüler leisten. Dies kann auch die Schule nicht kompensieren. Dass die Ausbildung des DEB gefragt ist, zeigt zum Beispiel das Einzugsgebiet der Schule bei der Ausbildung Erzieher. Dies geht bis Zossen und Dresden. Wenn diese Schule nicht erhalten werden kann, was nach Darstellung der Direktorin der Fall sein wird, bei dem geplanten Haushaltsbegleitgesetz, werden diese 650 Schüler anderweitig ausgebildet werden müssen. Zum Beispiel im Oberstufenzentrum Cottbus. Das bedeutet auch für die Stadt Cottbus einen erneuten finanziellen Aufwand.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die oben dargestellten Fakten der Landesregierung so bekannt? Entsprechen sie den Tatsachen?
2. Entspricht es den Tatsachen, dass die Anrechnung der Differenzierung und Vertretung wie auch die Praxisbegleitung noch nicht im Haushaltsbegleitgesetz geregelt sind?
3. Ist es richtig, dass auch nach Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes noch nicht klar ist, wie die DEB Schule bezuschusst wird (da Punkt 2. unklar)?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Sorgen speziell des DEB Cottbus?
5. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Planungssicherheit für die Schule zu realisieren?

Datum des Eingangs: 24.11.2011 / Ausgegeben: 29.11.2011

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind die oben dargestellten Fakten der Landesregierung so bekannt? Entsprechen sie den Tatsachen?

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2011/2012 werden dem Schulträger auf der Grundlage der Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres Zuschüsse für insgesamt 633 Schülerinnen und Schüler gewährt. Zur Höhe des derzeitigen oder künftigen Schulgeldes kann die Landesregierung keine Angaben machen.

Frage 2:

Entspricht es den Tatsachen, dass die Anrechnung der Differenzierung und Vertretung wie auch die Praxisbegleitung noch nicht im Haushaltsbegleitgesetz geregelt sind?

Zu Frage 2:

Im Haushaltsbegleitgesetz 2012 werden alle zuschussrelevanten Faktoren benannt, soweit möglich und sinnvoll wird die Ausprägung der einzelnen Faktoren in das Gesetz aufgenommen (bspw. die einschlägigen Entgeltgruppen für die Personaldurchschnittskosten, der Abschlag für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, der Zuschlagsatz für Sachkosten, die Zuschussfaktoren).

Die Zuschläge auf die nach Schulformen differenzierten Kontingent- und Wochenstudententafeln für Differenzierung und Vertretung sind im Entwurf des HBegIG 2012 dem Grunde nach aufgeführt^{FN1}. Sie werden auf untergesetzlicher Ebene durch eine Neufassung der Ersatzschulzuschussverordnung im Einzelnen zu konkretisieren sein.

Bei den angegebenen Bildungsgängen des DEB ist der für die Lehrkräfte anfallende personelle Aufwand für die Praxisbegleitung zusätzlich zu berücksichtigen. Auch dieser Aufwand ist dem Grunde nach im Entwurf des HBegIG 2012 berücksichtigt^{FN2}. Die Konkretisierung für die einzelnen Bildungsgänge ist den Regelungen auf untergesetzlicher Ebene vorbehalten.

Frage 3:

Ist es richtig, dass auch nach Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes noch nicht klar ist, wie die DEB Schule bezuschusst wird (da Punkt 2. unklar)?

Zu Frage 3:

Für die konkrete Festsetzung der Höhe des Betriebskostenzuschusses bedarf es neben dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 eines Erlasses zusätzlicher Bestimmungen in der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV). Erst wenn diese Regelungen abgestimmt sind, können die Zuschüsse in belastbarer Weise der Höhe nach berechnet werden; dem Grunde nach sind sie vorgesehen.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die Sorgen speziell des DEB Cottbus?

Zu Frage 4:

Die Sorgen werden sehr ernst genommen. Die Landesregierung hat stets Wert auf einen konstruktiven Dialog mit Vertretern frei getragener Schulen gelegt und ist zu einer Fortsetzung dieses Dialogs bereit. Dass frei getragene Schulen Einbußen bei ihren Zuschüssen als Belastung wahrnehmen müssen, wird nicht in Abrede gestellt. Es wurde bisher aber nicht belegt, dass die neuen Zuschusszahlungen nicht grundsätzlich

^{1FN} In Artikel 1 zu § 124a Abs. 4 BbgSchulG bezüglich der Berechnungsformel für die Zahl der Lehrerstellen.

^{2FN} In Artikel 1 § 124a Abs. 7 BbgSchulG bezüglich der zusätzlichen personellen Ausstattung für besondere schulische Angebote.

auskömmlich bemessen sind.

Frage 5:

Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Planungssicherheit für die Schule zu realisieren?

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Finanzierung sind Übergangsregelungen vorgesehen, die gewährleisten sollen, dass Schulen, deren Zuschusszahlungen sich verringern, sich schrittweise auf die neuen Gegebenheiten einstellen können^{FN3}. Damit wird die aus Sicht der Landesregierung notwendige Planungssicherheit geschaffen.

^{3FN} Artikel 1 zu § 140 BbgSchulG sieht eine gestaffelte Umsetzung vor.